

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1540K – MITVERSICHERUNG DER ELTERN DES VERSICHERUNGSNEHMERS (ALTBAUER)

Im Rahmen und nach Maßgabe des gegenständlichen Rechtsschutzversicherungsvertrages sowie in Erweiterung der zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) sind die Eltern des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder Lebensgefährten mitversichert, sofern sie nach Übergabe des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs an den Versicherungsnehmer am Hof desselben leben (gemeldeter Hauptwohnsitz).